

A. D. 850. — Privileg Leo's IV. Alte päpstliche Kurialschrift.

Rom, Biblioteca Vaticana, Sala dei papiri, 1.

Fragment eines päpstlichen Privilegs auf Papyrus. Grösse: 58×37 cm. Nur der Schluss des Kontextes, die Scriptumformel, die Grussformel und der Anfang des Datums und die Bleibulle sind erhalten. Dass das Privileg für die Kirche in Ravenna ausgestellt war, ergibt sich nicht nur aus der Provenienz des Fragments, sondern auch aus der wörtlichen Übereinstimmung mit der älteren, ganz erhaltenen Urkunde Paschals I. für Ravenna (Jaffé-Ewald, Nr. 2551 [1939]; siehe Kehr, *Papsturkunden in Rom*, in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1903, S. 31).

In der Scriptumformel, d. h. in dem Satz, in welchem der Schreiber des Privilegs genannt wird (6—8), ist als Datum der 5. Tag des Monats September in der 14. Indiktion angegeben. Der Montag ist also nach der fortlaufenden Tageszählung, wie sie heute bei uns üblich ist, bezeichnet. Diese Datierungsweise ist im Orient entstanden, wahrscheinlich im Anschluss an die biblische Art der Monatsdatierung. Im Abendlande trifft man sie zuerst gegen Ende des VI. Jahrhunderts, z. B. in einigen Briefen Gregors des Grossen; siehe darüber Mommsen, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 6, Weimar 1867, S. 88, und Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre*, 1, Leipzig 1889, S. 822; ein Beispiel dieser Tageszählung bietet auch die Seite des *Liber Pontificalis*, die auf Taf. 48a abgebildet ist, Zeile 19 (1. Auflage, Supplement, Taf. 24a). In der Datumformel unseres Privilegs (9) ist der Montag in altrömischer Weise — nach Kalenden, Nonen und Iden — bezeichnet, und dies ist die regelmässige Datierungsweise in den Privilegien und Bullen der Päpste; erst in den päpstlichen Breven, die im XV. Jahrhundert eingeführt wurden, wurde die fortlaufende Tageszählung adoptiert.

Das Jahr ist in der Scriptumformel als *indictio quarta decima* bezeichnet. Ein Indiktionscyklus besteht aus einer Periode von 15 Jahren; die Indiktion zeigt an, welche Stelle ein Jahr in irgendeinem Cyklus dieser Art einnimmt. Um daher zu berechnen, in welche bestimmte Zeit eine gegebene Indiktion fällt, muss man noch andere historische Angaben haben. In unserem Fall gibt die Zeit des Pontifikats Leo's IV. (847—855) einen sicheren Anhaltspunkt. Man berechnet die Indiktion eines Jahres der christlichen Ära bekanntlich in der Weise, dass man zu dem betreffenden Jahre 3 addiert und die Summe durch 15 dividiert: der Rest, der bei der Division bleibt, ist die gesuchte Indiktion, und falls kein Rest bleibt, ist 15 die Indiktion. Bei dieser Rechnung ($\frac{851+3}{15} = 56$, mit dem Rest 14) stellt sich in unserem Falle heraus, dass die 14. Indiktion in dem Pontifikat Leo's IV. in das Jahr 851 fiel. Dabei ist aber zu beachten, dass man in der päpstlichen Kanzlei bis gegen Ende des XI. Jahrhunderts nach der sogenannten *indictio graeca* oder *Constantinopolitana* zählte, deren Jahresanfang nicht der 1. Januar, sondern der 1. September des vorausgehenden Jahres war. Die genannte 14. Indiktion ging also vom 1. September 850 bis zum 1. September 851, und der 5. September dieser Indiktion ist nach heutiger Datierungsweise der 5. September 850. — Man beachte noch in Bezug auf die Scriptumformel, dass hier, wie in anderen päpstlichen Originalschriften der ältesten Zeit, der Schlussbuchstabe (a im Wort *decima*) stark hervorgehoben ist.

Die Grussformel, die hier aus den Worten *Bene valete* besteht (8), ist in kräftigen, wohlgeformten Uncialbuchstaben gezeichnet und von zwei grossen, verzerrten Kreuzen eingeschlossen. Die Päpste setzten in alter Zeit regelmässig einen derartigen Gruss an den Schluss ihrer Schreiben (siehe z. B. den Gruss auf Taf. 32, Z. 33; 1. Aufl., Supplement, Taf. 14); sie folgten darin der Sitte der Römer, die ihre Briefe mit einem eigenhändigen Gruss zu schliessen pflegten (siehe Taf. 13; 1. Aufl., Supplement, Taf. 3). Man nimmt an, dass sie den Gruss häufig eigenhändig schrieben. Doch in unserem Privileg, wie in den übrigen noch erhaltenen päpstlichen Originalschriften (die mit einem Brief Hadrians I. vom Jahre 788 beginnen) scheint der Gruss nicht Autograph zu sein, die Buchstaben machen vielmehr den Eindruck, dass sie von einem gebübten Kalligraphen gezeichnet sind; beachtenswert ist auch, dass die Tinte von der des Kontextes nicht verschieden ist.

In der Datumformel ist das Jahr als das 33. der Regierung und des Postkonsulats Kaiser Lothars bezeichnet. Als Epoche, von der aus gezählt wurde, ist das Jahr 818 angenommen, also das 1. Jahr nach der Erhebung Lothars zum Mitregenten (im Juli 817), denn nur unter dieser Annahme stimmt die Angabe mit der vorausgehenden Angabe des 5. September in der 14. Indiktion überein. (In der kaiserlichen Kanzlei wurden die Jahre Lothars meistens von den letzten Monaten des Jahres 822 an, nach der Ankunft Lothars in Italien, gezählt, und in den italienischen Privaturkunden vom Jahre 820 oder vom November 822 an; siehe Böhmer-Mühlbacher, *Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern*, S. 303 und 321). — Nach dem Regierungsjahr ist auch, wie in anderen päpstlichen Schreiben des IX. Jahrhunderts, das Postkonsulatsjahr des Kaisers genannt. Dies ist eigentümlich, denn die fränkischen Kaiser nahmen nie die Konsulatswürde an und sie datierten ihre eigenen Urkunden nie nach Konsulatsjahren. Die Erklärung liegt darin, dass die päpstliche Kanzlei die byzantinische Datierung nach Konsulatsjahren der Kaiser auch auf die fränkischen Träger der Kaiserkrone übertrug (siehe Bresslau, l. c., S. 830).

Das Bleisiegel ist mit einer Handschnur an dem unteren Rande des Papyrus befestigt. Die Inschrift auf der Vorderseite lautet: † Leonis †, die der Rückseite: † papae †. Das Siegel ist also ein Schriftsiegel, das nur Schriftzeichen, aber kein Bild hat. Der erste Papst, der ein Bildsiegel einführt, war Victor II. (1055—1057). Auf der Vorderseite seines Siegels ist Petrus dargestellt, der aus der Hand Christi einen Schlüssel empfängt; die Umschrift lautet: † Tu pro me navem ligisti suscipe clavem; auf der Rückseite steht ein dreitürmiges Gebäude, mit der Bezeichnung *aurea Roma*; die Umschrift lautet: *Victoris papae II.* (Siehe Pflugk-Hartung, *Specimina selecta*, pars tertia, Taf. 131.) Benedikt X. (1058—1059) setzte zuerst die Brustbilder der Apostelfürsten Petrus und Paulus auf sein Siegel. Unter Paschal II. (1099—1118) erhielt das Siegel dann endlich die Form — mit dem Bilde der Köpfe der Apostel Petrus und Paulus — die in der Folge immerfort nachgeahmt wurde (siehe Taf. 76 und 80; 1. Aufl., 63 und 66).

Unser Papyrusfragment wurde im Jahre 1617 von Paul V. angekauft und zuerst in der Vatikanischen Bibliothek, dann im Archiv aufbewahrt. Später kam es, man weiss nicht wie, in den Besitz der Familie Gualtieri in Orvieto; diese schenkte es 1821 wiederum dem Papste. Es befindet sich jetzt in den Glasschränken des Saales der Vatikanischen Bibliothek, in denen die lateinischen Papyri aufbewahrt werden. Siehe Gaetano Marini, *I Papiri diplomatici*, Rom 1805, p. 14, Nr. XII; Orazio Marucchi, *Monumenta papyracea latina bibliothecae Vaticanae*, Rom 1895. Siehe über die ältesten päpstlichen Originalschriften überhaupt Harry Bresslau, *Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts* (in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 9, 1888, S. 1); Julius von Pflugk-Hartung, *Specimina selecta chartarum pontificum romanorum*, Stuttgart 1885—1887, und *Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts*, Gotha 1901; Angelo Melampo, *Atorno alle bolle papali: da Pasquale I. a Pio X.* (in *Miscellanea di storia e cultura ecclesiastica*, pubblicazione mensile diretta da Umberto Benigni, 3, Rom 1905, ff.). Unser Privileg ist im Regest verzeichnet bei Jaffé-Ewald, *Regesta pontificum romanorum*, Berlin 1885, Nr. 2606 (1976).

Alte päpstliche Kurialschrift. Siehe die Erläuterungen zum Privileg vom Jahre 876 auf Taf. 62 (1. Aufl., Taf. 52), wo die Buchstaben festere und deutlichere Züge haben.

Die Schrift der Datierungsformel (9—12) ist der des Kontextes sehr ähnlich, doch sie ruht von einer andern Hand her, wie man aus der Verschiedenheit der Form mehrerer einzelner Buchstaben erkennen kann. Man vergleiche z. B. die Form von d in *pridias* (9), *sedis* (10) mit der Form in *sedis* (7), *decima* (8), ferner die Form von p, hier in *pridias*, *Septembrius* (9), dort in *Stephanus* (7), *Septembrio* (8). In Bezug auf einzelne Buchstaben beachte man die öfters vorkom-

rende grosse hällunciale Form des a (*decima*, 8; *Augusto*, 10; *anno*, 11, 12); ferner die Form des p in der Datierungsformel, die an die jüngere römische Kursive erinnert (9, 10). — Im Datum sind viele Wörter durch Suspension gekürzt. Als Kürzungszeichen ist entweder ein horizontaler, geschlängelter Strich gesetzt (10), oder ein Doppelstrich in eigentümlicher Form (siehe den Strich über *pa* und über *coronato* in Z. 10 und 11). In der Kürzung für *kalendas* ist ein geschlängelter Strich durch den Schwanz des Majuskel-I gezogen (9). Man beachte auch die eigenartige Kürzung und Ligatur im Wörtchen *datum* (9). — Unter den Ligaturen ist *ap* im Wort *apostolicae* bemerkenswert (10).

(....) donatone nostra nostrorumque successorum pontificum. Si quis . . . vero
 contra hoc nostrum apostolicum praeceptum . . . egerit, componat auri obrizi
 libras quinque, insuper etiam anathematis vin-)

 5 cullis sit innotatus, et perpetuae condemnationis [submissus].

 6 Quod praeceptum confirmationis a nobis factum scribendum

 7 praecepimus Stephanus¹⁾, scrinario sedis nostrae, in mense

 8 Septembrio die quinta, *indictione* quarta decima. † Bene

 † valete †

 9 Datum pridias kalendas Septembrias²⁾ per manum Tiberii, primicerii sacrae

 10 sedis apostolicae, imperante donato nostro p[ri]ssimo perpetuo Augusto Hlothario a Deo

 11 coronato magno imperatore anno tricesimo tertio et post Consulatum eius a[nn]o

 12 tricesimo tertio, sed et Hludouico nobo imperatore eius filio anno

¹⁾ Für Stephanus. ²⁾ Dies wäre der 21. August. Da jedoch in der vorausgehenden Scriptumformel gesagt ist, der Papst habe die Ausfertigung des Privilegs am 5. September befohlen, so musste ein Schreibfehler vorliegen; es sollte jedenfalls *Octobrius* heissen (= 30. September; vgl. das Datum im Privileg vom Jahre 876 auf Taf. 62).